

## Vollmacht

Der Partnerschaftsgesellschaft DE WALL.KLEEMANN, Rechtsanwalt Steuerberater  
Wirtschaftsprüfer in Partnerschaft m.B.B., Am Rathaus 2, 26639 Wiesmoor

durch \_\_\_\_\_ ( Auftraggeber )

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

gegen \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

wegen \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

sowohl Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung aller Art als auch Prozessvollmacht für alle Verfahren in allen Instanzen erteilt. Die Vollmacht hat im Falle eines Prozesses die Wirkung gemäß §§ 81 ff. ZPO, §§ 138, 302, 374 StPO, § 67 VwGO, § 73 SGG und § 62 FGO.

- II. Außergerichtlich und gerichtlich umfasst die Vollmacht insbesondere die Befugnis,
1. Zustellungen zu bewirken sowie Akteneinsicht zu beantragen, nicht aber Zustellungen entgegenzunehmen
  2. die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht);
  3. den/die Auftraggeber(in) bei Verhandlungen aller Art zu vertreten, insbesondere Vertragsverhältnisse zu begründen oder aufzuheben sowie (auch einseitige) Willenserklärungen (z. B. Kündigungen) abzugeben oder entgegenzunehmen;
  4. Ansprüche gegen Dritte (z. B. Schädiger und deren Versicherer) geltend zu machen;
  5. Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, Widerklagen zu erheben oder zurückzunehmen;
  6. einen Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen;
  7. Geld, Wertsachen oder Urkunden, insbesondere den Streitgegenstand oder vom Gegner bzw. von der Justizkasse zu erstattende Kosten, entgegenzunehmen und ohne Beschränkung gemäß § 181 BGB hierüber zu verfügen;
  8. den/die Auftraggeber(in) in Vergleichs- oder Insolvenzverfahren, in Freigabeprozessen sowie als Nebenintervenient(in)/Nebenintervenienten zu vertreten;
  9. alle Nebenverfahren (z. B. Arrest oder einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschl. Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren) für den/die Auftraggeber(in) durchzuführen.
- III. Die Beauftragung erfolgt unabhängig von der Kostendeckungszusage einer eventuell bestehenden Rechtsschutzversicherung. Auf die etwaige Kostenfolge des § 12 a Abs. (1) ArbGG wurde hingewiesen.
- IV. Etwaige künftige Kostenerstattungsansprüche gegenüber Dritten und Behörden werden mit Wirkung auf den Zeitpunkt ihrer Entstehung an die Bevollmächtigten abgetreten.

- V. Es wird vereinbart, dass die Haftung der Partnerschaft und des sachbearbeitenden Rechtsanwalts für Vermögensschäden, die aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Rechtsanwalts im Rahmen der Mandatsführung entstehen können, der Höhe nach auf einen Betrag von 1.000.000,00 € begrenzt wird.  
**Der/Die Auftraggeber(in) ist/sind über die Bedeutung dieser Haftungsbegrenzung der Höhe nach aufgeklärt worden, insbesondere auch darüber, dass die Möglichkeit besteht, die Haftung für das Mandat über den Betrag von 1.000.000,00 € hinaus auf Wunsch und Kosten des/der Auftraggeber(s)(in) zu versichern.**
- VI. **Der/Die Auftraggeber wird/werden von den Rechtsanwälten darüber ausdrücklich belehrt, dass die anfallenden Gebühren nach dem Gegenstandswert dieser Angelegenheit berechnet werden. Grundlage ist das RVG.**
- VII. Der Auftraggeber wurde darauf hingewiesen, dass er eine Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung beauftragt. Die diesbezügliche Haftungsbeschränkung wurde erläutert.

Wiesmoor, den

---